



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Zentrale Dienste

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Maria-Christine Bienzle
Telefon: +43 (1) 711 28-7751
Fax: +43 (1) 711 28 7728
e-mail: christine.bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: BMVIT-554.025/0007-
IV/W1/2013

Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 53/0-ZD/13

Datum: 16.05.2013

Betreff: Entwurf für eine Änderung des **Schiffahrtsgesetzes** und der
Schiffsführerverordnung; Begutachtungsverfahren
Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich

Zu GZ BMVIT-554.025/0007-IV/W1/2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf für eine Änderung des Schiffahrtsgesetzes und der Schiffsführerverordnung nimmt die Bundesanstalt Statistik Österreich wie folgt Stellung:

Zu Z 10 (§ 49 Abs. 7 Schiffahrtsgesetz):

Die Bundesanstalt Statistik Österreich begrüßt die Bestimmung, dass die zuständigen Behörden jeweils eine Ausfertigung einer Bewilligung zur Errichtung von Schifffahrtsanlagen für den gewerbsmäßigen Umschlag auf Wasserstraßen an die Bundesanstalt zu übermitteln haben.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Bundesanstalt von neu hinzugekommenen Schifffahrtsanlagen meistens erst im Nachhinein Kenntnis erlangte. Durch diesen Umstand konnten Güterumschläge dieser Schifffahrtsanlagen häufig erst verspätet in die Statistik zur Binnenschiffahrt, zu deren Erstellung die Bundesanstalt Statistik Österreich durch die Binnenschiffahrts-Statistikverordnung 2005, BGBl. II Nr. 129, idgF, verpflichtet ist, einfließen.

Durch die Ergänzung des § 49 durch den neuen Abs. 7 soll nunmehr sichergestellt werden, dass der Güterverkehr auf der Donau zeitgerecht in seiner Gesamtheit erfasst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic

Kaufmännische Generaldirektorin

(elektronisch gefertigt)